

81



To: Landgericht Trier - Nachlassgericht **From:** Inge Hubo McDermaid

Fax: 0651-466-1906 **Date:** July 17, 2007

Phone: 0651-466-1124 **Pages:** 8 (mit dieser Seite)

Re: 4 T 13/07 **CC:**

Urgent For Review Please Comment Please Reply Please Recycle

Comments:

Bitte uebergeben an:

Richter Dr. Fischer

Richter Schaefer

Richterin Dr. Barley

Landgericht Trier
18 JULI 2007
<i>[Signature]</i>

Bitte bestaetigen Sie mir den Empfang dieser Dokumente via Email. Danke.

- Bestatig. d. Eing. ab 18. Juli 2007

Mit freundlichen Gruessen,

Inge H. McDermaid

Tel: 301-829-8264

Email: RAIHMCD@AOL.COM

Akte wurde am 16.07.07 an AG Bitburg zurueckgesandt

-> 7 VI 416/06 v. AG Bitburg zurueckgefordert

19. Juli 2007

AG Bitburg

06564/913-0

- 128

WV: 1 Wc

*H. K... In... ist d...
... ..*

82

An das Landgericht
- Nachlassgericht -
Postfach 2580
54215 Trier

Inge H. McDermaid
4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA
Tel: 301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM
17. Juli 2007

Betreff: Nachlasssache Michel Hubo – 4 T 13/07
Antrag auf Ueberpruefung des richterlichen Beschlusses vom 29. Juni 2007

Sehr geehrte Richter Dr. Fischer und Schaefer und Richterin Dr. Barley,

Bis zum heutigen Tag wurde ich ueber alle wichtigen Ereignisse oder Entscheidungen in der Erbschaftssache entweder nicht benachrichtigt, zu spaet benachrichtigt, darueber hinaus falsch informiert und beraten, sodass ich keine Moeglichkeit hatte, eine Entscheidung zu beeinflussen.

- Das Amtsgericht Bitburg verfasste in der oben genannten Nachlasssache einen Beschluss, ohne mich anzuschreiben und mein Recht auf Anhoerung zu waehren.
- Das Recht auf Beschwerdefuehrung gegen den Beschluss des Amtsgerichts Bitburg wurde mir persoentlich widerrechtlich verweigert, da ich „nicht die Benachteiligte bin.“ (Siehe beigefuegten Auszug aus Email vom 22. Maerz 2007).
- Das Landgericht Trier verfasste am 29. Juni 2007 einen Beschluss, in welchem mir unter anderem und im Nachhinein das Recht auf Beschwerdefuehrung und Anhoerung zugesprochen wurde, ungeachtet der Tatsache, dass sich bei Erfolg mein Anteil an der Erbmasse reduzieren wuerde.
- Hierin besteht ein Paradox, denn ich wurde von diesem Recht nicht unterrichtet, bis der Beschluss bereits gefasst war und ich keinen Gebrauch von diesem Recht mehr machen konnte.
- Ich sehe keinen Anhaltspunkt dafuer, dass meine Schreiben, die ich am 27. und 28. Juni 2007 faxte, gelesen wurden, bevor eine Entscheidung getroffen wurde.
- Von Bedeutung ist auch, dass ich inzwischen unterstuetzende Dokumente aufgefunden habe, die ich Ihnen unterbreiten moechte, bevor die Wuerfel endgueltig fallen.

Die genannten Dokumente befanden sich in meinem Elternhaus in Bitburg, wo ich mich vom 11. Mai bis 1. Juni 2007 aufhielt. Ich konnte davon nichts erwaehnen, da ich erstens nicht wusste, ob sie noch existierten und zweitens Angst hatte, dass sie dann vernichtet wuerden. Drittens hatte mir Rechtsanwaeltin Fuchs vor mehreren Monaten gesagt, dass ich solche Dokumente nicht benutzen koennte.

Ich moechte erneut darauf hinweisen, dass mein Vater bis zum Auffinden und Eroeffnen des gemeinschaftlichen Testaments am 19. September 2006 ueberzeugt war, dass er das Erbe meiner Mutter nach dem Gesetz annehmen muesste. **Und gerade das hatte er auch bereits getan. Die Bedeutung von all dem wurde mir erst jetzt bewusst.**

Meine Mutter hinterliess ein Sparkonto ueber etwa 3700 Euro sowie Schmuck von sehr geringem Wert. Gemaess dem Wunsch meines Vaters hatten meine Schwester und ich den Schmuck bereits erhalten und unter uns aufgeteilt. Am 15. September 2006 unterschrieb ich im Beisein meines Vaters auf der Kreissparkasse die Papiere (eine Ablichtung meines Ausweises liegt dort seit diesem Tag); meine Geschwister unterschrieben die Bankpapiere ebenfalls und uebergaben meinem Vater eine Kopie ihres Ausweises. Das Sparkonto gehoerte nun einzig und allein meinem Vater. Er war ohnehin alleiniger Eigentuerer des Hauses und Grundbesitzes. **Sollte er nicht das Recht haben, ueber seinen gesamten Nachlass frei zu verfuegen!** (Siehe beigefuegte Nachlassverfuegung von der Kreissparkasse Bitburg).

Ich kann nur noch mein Erstaunen ueber die Geschehnisse der letzten Monate ausdruecken. Beispielsweise erfuhr ich nur durch Nachforschungen, dass mir gemaess § 2081 des BGB ein Recht auf Einsicht in den Beschwerdeschriftsatz meiner Schwester, Angelika Hubo, gewahrt werden muss. Am 30. Maerz 2007 erfuhr ich endlich, dass meine Schwester am 22. November 2006 faische Angaben unter Eid gemacht hatte. Ich bat Rechtsanwaeltin Fuchs, das Landgericht Trier in meiner Angelegenheit um Hilfe zu bitten und mir dort das Recht auf ordnungsgemaesse Anhoerung zu verschaffen.

Waehrend meines Aufenthaltes in Deutschland im Mai 2007 hatte ich Termine mit RA Fuchs zwecks Beratung. Unter anderem schrieb sie meine Geschwister an, die sich weigerten, mit mir zu sprechen; dies sollte parallel zu dem Gerichtsverfahren laufen. Auch bekundete ich mein Interesse, auf dem Landgericht Trier vorzusprechen. RA Fuchs sagte, dass die Akte dort erst einmal eine ganze Weile liegen wird.

Seit meiner Rueckreise in die USA blieben mehrere Emails an RA Fuchs unbeantwortet. Am 19. Juni 2007 erhielt ich vom Buero der RA Fuchs endlich eine deutsche Uebersetzung eines Briefes meiner Tochter ans Gericht (vom 23. Maerz 2007) zu meiner Information und eventueller Stellungnahme innerhalb von 10 Tagen. Auf meine Frage, was hier vor sich geht, bekam ich keine Antwort. Am 26. Juni 2007 teilte mir meine Tochter mit, dass sie ein Schreiben vom Landgericht Trier bekommen hat (Schreiben von Notar Dr. Endres vom 19. Juni 2007). Mir wurde bewusst, dass etwas Wichtiges im Gange war und dass schnellstes und eigenstaendiges Handeln erforderlich war. Sofort schrieb ich einen Brief ans Landgericht und suchte einen Notar auf.

Am 27. Juni 2007 rief ich RA Fuchs an, um mit ihr ueber die Aussagen von Dr. Endres zu sprechen. Sie aber teilte mir mit, dass sie etwas anderes vom Landgericht bekommen hat, irgend etwas ueber einen Notar. Ich hatte gerade noch genuegend Zeit, ihr zu sagen, dass es sich wahrscheinlich um das gleiche Schreiben handelt, ueber das ich mit ihr sprechen moechte. Doch sie bestand darauf, das Gespraech zu beenden, damit sie mir die Fax zuschicken koennte. Wie vermutet handelte es sich um das gleiche Schreiben. Und RA Fuchs war fortan nicht mehr zu erreichen.

Am gleichen Abend, am 27. Juni 2007, faxte ich mehrere Schreiben ans Landgericht Trier und an RA Fuchs, und ein anderes Schreiben am 28. Juni 2007. Die Originale wurden am 5. Juli 2007 per Einschreiben ans Landgericht Trier geschickt.

Am 13. Juli 2007 wurde mir vom Buero der RA Fuchs ein Beschluss vom 29. Juni 2007 des Landgerichts Trier gefaxed, in welchem steht, dass in der Nachlasssache entschieden wurde, dass die drei Geschwister zu gleichen Teilen erben...

Auch wurde mir eine Rechnung ueber etwa 5300 Euro geschickt und mitgeteilt, dass das Buero der RA Fuchs wegen Urlaubs geschlossen ist.

Bitte nehmen Sie Kenntnis davon, dass ich nicht mehr von RA Fuchs vertreten werde.

Ich bitte um sofortige Einsicht in alle Akten.

Angesichts all dieser Tatsachen bitte ich das Landgericht Trier um Ueberpruefung des Sachverhalts und um ordnungsgemaesse Anhoerung, bevor eine endgueltige Entscheidung in der Angelegenheit getroffen wird.

Mit freundlichen Gruessen,

Inge H. McDermaid
Inge H. McDermaid

17 Juli 07

84

Subj: **AW: AW: Michel Hubo Aktenzeichen 7 VI 416-06**
 Date: 3/22/2007 9:19:22 AM Eastern Daylight Time
 From: info@anwaltskanzlei-fuchs.de
 To: RAIHMCD@aol.com

Sehr geehrte Frau McDermid,

wir wollten Ihnen den richterlichen Beschluss zuzufaxen vor drei Tagen, Ihr Faxgerät ging aber leider nicht.

Das Gericht hatte zuvor einen Beschlussentwurf gemacht, den es noch nicht weggeschickt hatte an Ihre Tochter, diesen Entwurf hat es jetzt durch Beschluss im Ergebnis bestätigt. Beschwerdeführerin ist Ihre Tochter in dem Verfahren, nicht Sie selbst. Dies erklärt, weshalb Sie nicht angeschrieben von dem Gericht, sondern Ihre Tochter. Denn nur Ihre Tochter erleidet Nachteile durch das Berliner Testament, nicht Sie.

In der Sache hatte ich Ihnen bereits mitgeteilt, dass das Gericht dazu tendiert, die Beschwerde abzuweisen. Der Grund liegt schlicht und ergreifend darin, dass das Berliner Testament bindend ist. Dieses Testament ist auch bindend, selbst wenn man im Nachhinein in dem Verhalten Ihres Vaters eine Ausschlagung der Erbschaft gegenüber dem Nachlass der Mutter gesehen hätte. Dies wollte die Richterin damit sagen.

Aus rechtlicher Sicht wird eine Beschwerde gegen diesen Beschluss wenig Chancen haben, das Landgericht Trier wäre hier zuständig.

Ich habe bisher leider keinen Fall gefunden, weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur, der dem vorliegenden Fall ähnlich wäre und eine andere Entscheidung rechtfertigen würde.

Ihre Tochter müsste übrigens Beschwerde erheben gegen den Beschluss, nicht Sie. Dies bitte ich bei Ihren weiteren Schritten zu bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
 -Fuchs-
 Rechtsanwältin

Von: RAIHMCD@aol.com [mailto:RAIHMCD@aol.com]
 Gesendet: Donnerstag, 22. März 2007 01:16
 An: info@anwaltskanzlei-fuchs.de
 Betreff: Re: AW: Michel Hubo Aktenzeichen 7 VI 416-06

Sehr geehrte Frau Fuchs,

Wieder sind weitere acht Tage ohne Nachricht vergangen.

Meine Tochter, Jamie Stone, erhielt ein Einschreiben am 20. März 2007 (Poststempel vom 14. März 2007). Es handelt sich um einen Beschluss vom Amtsgericht Bitburg, datiert vom 8. März 2007. Hierin wird ihr mitgeteilt, dass in der Nachlasssache Rosa und Michel Hubo zwei Erbscheine erteilt werden sollen, einer für meinen Vater Michel Hubo und ein anderer für meine Geschwister und mich als Erben zu je 1/3 Anteil. Meine Tochter teilte mir mit, dass Ihr Brief an das Amtsgericht mitgeschickt wurde sowie meine beiden Dokumente, die ich dem Gericht am 24. und 25. Januar 2007 gefaxed hatte.

Ich selbst erhielt einen normalen Brief vom Amtsgericht Bitburg am 19. März 2007 (Poststempel vom 14. März 2007), worin man mir eine Kopie des Briefes meiner Tochter ans Amtsgericht (den sie am 9. Januar 2007 abgeschickt hatte) zur Kenntnisnahme schickt.

So wie ich die Sachlage verstehe, enthaelt der "neue Beschluss" keine Referenz zu Ihrem Schreiben ans Gericht, Frau Fuchs. Es lautet, dass aufgrund der Anhörung der Erben die Enkelin Jamie Stone mit ihrem Schreiben vom 9. Januar 2007 dem Antrag meiner Schwester Angelika Hubo auf die Erteilung beider Erbscheine entgegentrat. Meine Schreiben vom 24. und 25. Januar 2007 werden nicht erwähnt... Es wird argumentiert, dass mein Vater

Thursday, March 22, 2007 America Online: RAIHMCD

Page: 1 Document Name: untitled

Person Verbund Produkt Konto Info Vorgang Text Sonst Adm AdmG Hilfe

01/00/-KGI Kundenverbund

8009534758 Hubo,Rosa
3500481688 Spar 3 MON

Kontoinhaber 1000006

+107*Sp
+3.749,54

Kto.Nummer	Saldo WKZ	Pr-Variante	Kredit	fallig	Zinss.
3500481688	3.749,54	Spar 3 MON			0,750
Hubo,Rosa					PA:P
SU KUNDE	0,00 EUR S	Kd.-Nr. 3500481688	A+E:	KWG:0	BO:
	3.749,54 EUR H	Pers-Nr.8009534758	Info: 0	BER 100 00 06	
ÜbVortrag	0,00 EUR Ü	Kd.Typ: 107	Geb.:30.09.1926	SERV 100 00 06	

Befehl ==>

15.09.2006/14.44

86

Sparkasse



Kreissparkasse Bitburg-Prüm
Trierer Str. 46

54634 Bitburg

Nachlassverfügung mit Haftungserklärung
nach Nr. 5 Abs. 1 und 2 AGB

Erblasser mit letzter Wohnanschrift und Geburtstag

Frau
Rosa Hubo
Messenweg 21
54634 Bitburg

Der Erblasser ist beigefügter Sterbeurkunde am verstorben. Er unterhält bei Ihnen folgende Konten/Depots:

Beschreibung (z. B. Sparkonto)	Nr.	Betrag ¹
Sparkonto	3500481688	3.749,54 €

Soweit es sich um Sparguthaben handelt, werden die Sparkassenbücher vorgelegt.

Ein Testament ist nicht vorhanden. Ein eröffnetes Testament liegt in Ablichtung bei.

Ich/ wir versichern/ wir versichern hiermit ausdrücklich, dass ich/ wir der/ die alleinige(n) Erbe(n) des Erblassers bin/ sind und dass Testamentsvollstreckung, Nachlassverwaltung, Nachlasspflegschaft oder Nachlasskonkurs nicht angeordnet ist.

Ich/ wir bitten/ die Sparkasse, auf die Vorlegung eines Erbscheins zu verzichten und die Guthaben bzw. Wertpapiere nach Verrechnung mit etwaigen Forderungen der Sparkasse gegen den Erblasser wie folgt zu übertragen/ auszuzahlen:

Betrag¹: Name, Vorname (ggf. Geburtsname/ früherer Name), Anschrift²: Bankverbindung

3.749,54 € Hubo Michel, Messenweg 21, 54634 Bitburg 3500481688

Sobald Ansprüche wegen der Übertragung bzw. Auszahlung von anderen Personen gegenüber der Sparkasse gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht werden, verpflichte(n) ich mich/ wir uns als Gesamtschuldner, die Sparkasse auf erstes Anfordern unter Verzicht auf etwaige Einreden uneingeschränkt so zu stellen, wie sie ohne die hier getroffene Verfügung stehen würde, insbesondere erhaltene Beträge, Wertpapiere und sonstige Gegenstände zuzüglich der vereinbarten Zinsen und sonstiger Erträge seit dem heutigen Tage zurückzugewähren. Außerdem verpflichte(n) ich mich/ wir uns als Gesamtschuldner, der Sparkasse jeden darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen. Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, zu prüfen und nachzuweisen, ob Ansprüche, die gegen sie geltend gemacht werden, berechtigt sind.

Name, Vorname (ggf. Geburtsname/ früherer Name); Geburtstag; Geburtsort; Anschrift; Verwandtschaftsverhältnis	Unterschrift(en) Erbe(n)/ Miterbe(n)
1. Mc Dermaid Inge Wedge Court 4000, 21771 Mt Airy MD / USA 08.05.1954 in Bitburg	<i>Inge Mc Dermaid</i>
2. Franz-Josef Hubo Asterweg 4, Daun-Rengen 28.09.1951 in Bitburg	<i>Franz Josef Hubo</i>
3. Angelika Hubo Wiesenstr. 24, 54634 Bitburg-Mötsch 27.05.1964 in Bitburg	<i>Angelika Hubo</i>
4.	
5.	
6.	

Ort, Datum: Bitburg, den _____ Für die Sparkasse: _____ (mit Datum falls abweichend)

182 325 000 (Fassung Juli 2003) 07 2003 E-Form Kooperationsdruck, Verweildruck und Drv-Entscheidung verbleibt. Jöcher Sparkassen Verlag - 0610 101 02